

Informationen für Studenten:

Die steuerliche Behandlung der Studienkosten an der FH Wedel

Stand: Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches
2. Abziehbare Aufwendungen
3. Höhe des Abzugs
4. Exkurs: Kindergeld
5. Steuerliche Abzugsmöglichkeiten der Eltern
6. In eigener Sache

1. Grundsätzliches

Das Steuerrecht unterscheidet bei Aufwendungen für ein Studium zwischen Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen (Erststudium) und zwischen beruflich veranlassten Kosten der Aus- und Weiterbildung, die nach Abschluss einer/eines Erstausbildung/Erststudiums entstehen. Während erstgenannte im Rahmen des sog. Sonderausgabenabzugs als Ausbildungskosten lediglich bis zu gesetzlich festgelegten Höchstbeträgen geltend gemacht werden können, können letztere als sog. Fortbildungskosten i.d.R. in vollem Umfang steuermindernd berücksichtigt werden.

Abgesehen von der Begrenzung bis zu gewissen Höchstbeträgen, hat die Differenzierung in Ausbildungs- oder Fortbildungskosten einen entscheidenden Unterschied zur Folge, der im folgenden skizziert werden soll:

Erzielt ein Student keine eigenen Einkünfte, so kann er seine Ausbildungskosten zwar steuerlich geltend machen, sie laufen jedoch mangels Steuerbelastung ins Leere. Anders bei den Fortbildungskosten: Auch diese wirken sich zunächst mangels Steuerbelastung nicht aus, in Abweichung zu den Ausbildungskosten können sie jedoch im Wege des Verlustvortrages auf spätere Kalenderjahre vorgetragen werden. Wird nach Abschluss des Studiums eine Tätigkeit aufgenommen, wirken sich die über die Jahre „gesammelten“ Verlustvorträge zu diesem Zeitpunkt steuermindernd aus. Dieses ist bei Ausbildungskosten nicht möglich, da diese nicht im Rahmen des Verlustvortrages in späteren Jahren geltend gemacht werden können.

Aufgrund des Grundfreibetrages zahlt ein Student bei eigenen Einkünften im Kalenderjahr von bis zu EUR 7.664 keine Einkommensteuer. Bestehen die Einkünfte des Studenten aus Arbeitslohn wird zusätzlich ein sog. Werbungskostenpauschbetrag von EUR 920 p.a. gewährt. Konsequenz: Ein Arbeitslohn erzielender Student zahlt somit bei Einkünften von unter EUR 8.584 im Kalenderjahr keine Einkommensteuer. Dies dürfte beim Großteil der Studierenden der Fall sein. Nur für Studenten mit eigenen Einkünften von über EUR 8.584 p.a. wirken sich de facto die Ausbildungskosten steuermindernd aus.

Sollte es sich bei dem Studium an der FH Wedel jedoch nicht um ein Erststudium handeln, so können die Aufwendungen hierfür ggf. auch bei geringen bzw. nicht vorhandenen eigenen Einkünften von steuerlicher Relevanz sein, da sie bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen (hinreichend bestimmbarer beruflicher Zusammenhang) via Verlustvortrag in späteren Jahren steuermindernd genutzt werden können.

Tipp:

Im Jahr der Beendigung des Studiums sollten die Aufwendungen für das Studium gewissenhaft zusammengetragen und dem Finanzamt ggü. erklärt werden, da sie die Einkünfte des Berufseinstiegsjahres mindern und dies – sofern der Grundfreibetrag überschritten wird – zu einer Steuerminderung führt.

Eine andere Situation kann sich ergeben, wenn es sich zwar um ein Erststudium handelt, dieses aber ausdrücklich Bestandteil eines Arbeitsvertrages ist. In diesem Fall kann es sich auch bei Aufwendungen fürs Erststudium um Ausbildungskosten handeln mit der Konsequenz, dass keine Höchstbetragsbegrenzungen greifen bzw. ein Verlustvortrag möglich ist.

2. Abziehbare Aufwendungen

Zu den abziehbaren Aufwendungen gehören – unabhängig, ob es sich um Ausbildungs- oder Fortbildungskosten handelt - alle Kosten, die durch die Bildungsmaßnahme veranlasst sind. Beispielhaft sollen einige typische Kosten genannt werden:

- Studiengebühren
- Kosten für Fachliteratur, Lernmaterial, Kopierkosten
- Semestergebühren
- Fahrtkosten

Die Kosten für die Fahrt zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen abzugsfähig. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt bei Benutzung eines PKW's EUR 0,30, bei der Nutzung eines Fahrrads EUR 0,04 je gefahrenem Kilometer an.

- Aufwendungen für Arbeitsmittel

Hierunter fallen auch die Kosten für die Anschaffung eines PC's, Schreibtisches oder z.B. eines Aktenschrankes. Zu beachten ist, dass die Aufwendungen für Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungspreis von mehr als EUR 410 (zzgl. USt) nicht im Jahr der Zahlung vollständig abzugsfähig sind, sondern das Wirtschaftsgut über den Zeitraum seiner Nutzung abzuschreiben ist.

- Kosten der auswärtigen Unterbringung

Die Kosten der auswärtigen Unterbringung sind nur absetzbar, wenn der Student wegen der Ausbildung außerhalb des Orts untergebracht ist, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält.

Beispiel:

Student A ist Mieter einer eigenen Wohnung. Mit Aufnahme des Studiums an der FH Wedel mietet er sich zusätzlich ein WG Zimmer in Wedel an.

Die Kosten für das WG Zimmer kann A während der Studienzzeit als Aus- oder Fortbildungskosten geltend machen. Darüber hinaus können die Fahrtkosten für sog. Familienheimfahrten berücksichtigt werden. Als tägliche Fahrtkosten sind zusätzlich die Aufwendungen für den Weg WG Zimmer – FH abzugsfähig.

- Zinsen

Zu den abziehbaren Aufwendungen gehören auch Zinsen für ein Ausbildungsdarlehen, und zwar selbst dann, wenn sie nach Ablauf der Berufsausbildung gezahlt werden.

3. Höhe des Abzugs

Handelt es sich für den Studenten um Ausbildungskosten, so sind diese bis maximal EUR 4.000 je Kalenderjahr abzugsfähig. Dieser Höchstbetrag gilt auch dann, wenn das Studium unterjährig begonnen oder beendet worden ist. Liegen dagegen Fortbildungskosten vor, so können die Aufwendungen hierfür in unbegrenzter Höhe geltend gemacht werden.

4. Exkurs: Kindergeld

Für studierende Kinder – Kinder meint bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres – besteht für die Eltern grundsätzlich ein Anspruch auf Kindergeld. Dieser Anspruch erlischt, wenn das Kind eigene Einkünfte von mehr als EUR 7.680 pro Kalenderjahr erzielt. Auch bei der Berechnung, ob diese Einkunftsgrenze überschritten wird oder nicht, können die Kosten fürs Studium berücksichtigt werden. Ein Antrag auf Kindergeld ist auch nach Ablauf des Kalenderjahres rückwirkend möglich, wenn sich zu diesem Zeitpunkt herausstellt, dass unter Anrechnung der Kosten fürs Studium die Einkunftsgrenze nicht überschritten wird. Unabhängig, ob es sich im steuerlichen Sinne um Ausbildungs- oder Fortbildungskosten handelt, können die Kosten für das Studium für den Antrag auf Kindergeld unbegrenzt geltend gemacht werden.

5. Steuerliche Abzugsmöglichkeiten der Eltern

Die Aufwendungen für das Studium werden mangels eigener Einkünfte der Kinder regelmäßig von den Eltern getragen. Diese können die durch das Studium des Kindes entstehenden Kosten jedoch nur in einem äußerst begrenztem Rahmen steuerlich geltend machen.

Für auswärtig untergebrachte, volljährige Kinder können die Eltern lediglich einen Ausbildungsfreibetrag von jährlich EUR 924 geltend machen. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um ein Kind im steuerlichen Sinne handelt (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Einkunftsgrenze beachten; siehe Exkurs Kindergeld). Auswärtige Unterbringung ist jede Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts. Entscheidend ist die räumliche und hauswirtschaftliche Ausgliederung aus dem Haushalt der Eltern. Einer expliziten Ermittlung der Kosten des Studiums bedarf es nicht, da es sich um einen pauschalen Freibetrag handelt. Eine Berücksichtigung der Studienkosten im Rahmen des sog. Sonderabzuges der Eltern ist nicht möglich, da es sich bei der FH Wedel nicht um eine Ersatz- oder Ergänzungsschule handelt.

Scheidet ein Ausbildungsfreibetrag aus, weil die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung als Kind nicht vorliegen (Einkunfts- oder Altersgrenze überschritten) können die Eltern die Aufwendungen für die Ausbildung des Kindes als allgemeine Unterhaltsleistungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Tipp:

Durch die Verlagerung von Einkünften auf die Kinder kann sowohl vermieden werden, dass die Aufwendungen für das Studium bei den Kindern sich nicht steuermindernd auswirken, als auch die steuerliche Gesamtbelastung der Familie reduziert werden.

6. In eigener Sache

Diese Ausführungen können nur eine grobe Orientierung für den Studenten darstellen. Es wurde vielmehr darauf abgestellt, den Sachverhalt auch für steuerlich nicht Vorgebildete verständlich darzustellen. Grundsätzlich ist das Treffen von pauschal zutreffenden Aussagen aufgrund zahlreicher Facetten und Ausnahmeregelungen des Steuerrechts schwierig, da jeweils die Sachverhalte des Einzelfalles zu würdigen sind. Ferner können sich jederzeit Änderungen aufgrund sich ändernder Gesetzgebung und/oder Rechtsprechung ergeben.

Bei weiterem Klärungsbedarf oder auch dem Aufzeigen von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten stehen wir unter den angegebenen Kontaktdaten jederzeit gern zur Verfügung.